

# **BGer 6A.15/2005 vom 3. Juni 2005**

Bundesgericht, 2005-06-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6A.15\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6A.15_2005)

FR: TF 6A.15/2005 du 3 juin 2005

IT: TF 6A.15/2005 del 3 giugno 2005

## **Regeste**

Fristwiederherstellung der Frist zur Einreichung einer staatsrechtlichen Beschwerde | Straf- und Massnahmenvollzug

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Verwaltungsgerichtsbeschwerde

#### **E. 1.1**

Das Bundesgericht beurteilt gemäss Art. 97 OG letztinstanzlich Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG . Als Verfügungen im Sinne dieser Bestimmung gelten Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist gemäss Art. 98 lit. g OG zulässig gegen Verfügungen letzter Instanzen der Kantone, soweit nicht das Bundesrecht gegen ihre Verfügungen zunächst die Beschwerde an eine Vorinstanz im Sinne der Buchstaben b - f vorsieht. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist zulässig gegen Verfügungen auf dem Gebiet des Strafvollzugs (argumentum e contrario aus Art. 100 Abs. 1 lit. f OG ). Gemäss Art. 3a der Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB 3; SR 311.03) kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement einem Kanton bewilligen, Freiheitsstrafen bis zu einer Dauer von höchstens drei Monaten in der Form der gemein-nützigen Arbeit zu vollziehen. Der Vollzug in dieser Form darf nur mit Zustimmung des Verurteilten verfügt werden (Abs. 1). Die gemein-nützige Arbeit ist so auszugestalten, dass die Eingriffe in die Rechte des Verurteilten mit jenen anderer Vollzugsformen insgesamt ver-gleichbar sind. Ein Tag Freiheitsentzug entspricht vier Stunden gemeinnütziger Arbeit. Pro Woche müssen in der Regel mindestens zehn Stunden gemeinnütziger Arbeit geleistet werden (Abs. 2). Im Kanton Zürich ist der Strafvollzug in der Form der gemeinnützigen Arbeit in der Justizvollzugsverordnung vom 24. Oktober 2001 (JVV/ZH) ausführlich und detailliert geregelt (siehe §§ 23 - 25, 28 f., 33, 39 - 42 JVV/ZH). Die Ausarbeitung der Vollzugsreglemente - unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Rahmengesetzgebung - wie auch der Vollzug selbst obliegen den Kantonen. Diese regeln dabei nicht nur die Zuständigkeit, sondern bestimmen auch die für die Gewährung und den Widerruf massgeblichen Voraussetzungen. Angesichts der erheblichen Entscheidungsfreiheit, welche den Kantonen bei der Konkretisierung von Art. 3a VStGB 3 zusteht, kommt dem kantonalen Ausführungsrecht gegenüber den bundesrechtlichen Vorschriften selbst-ständige Bedeutung zu. Darauf gestützte Verfügungen beziehungs-weise Entscheide können daher nur mittels staatsrechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden (Urteil 6A.1/2004 vom 30. März 2004; Urteil 1P.619/2002 vom 19. Dezember 2002; vgl. auch BGE 115 IV 131 E. 1b betreffend Halbgefängenschaft; ferner allgemein BGE 118 Ib 130 ; Walter Kälin/Markus Müller, Vom

ungeklärten Verhältnis zwischen Verwaltungsgerichtsbeschwerde und staatsrechtlicher Beschwerde, ZBl 1993 S. 433 ff., 445). Gemäss § 43 Abs. 1 lit. g des zürcherischen Verwaltungsrechts-pflegegesetzes (VRG/ZH) ist die Beschwerde an das Verwaltungs-gericht gegen Anordnungen in Straf- und Polizeistrafsachen, ein-schliesslich Vollzug von Strafen und Massnahmen, unzulässig. Nach § 43 Abs. 2 VRG/ZH ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht auch in den Fällen von Abs. 1 zulässig, soweit die Verwaltungs-gerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen steht oder wenn es sich um Angelegenheiten gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK handelt.

### **E. 1.2**

Die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich hat mit Rekursentscheid vom 25. August 2004 den vom Amt für Justizvollzug am 28. April 2004 gegenüber dem Beschwerdeführer verfügten Entzug der Bewilligung für gemeinnützige Arbeit bestätigt. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass eine unentgeltliche Tätigkeit des Beschwerdeführers für den Verein mangels Strafcharakters als gemeinnützige Arbeit ausser Betracht falle, dass der Beschwerde-führer zwar eine gemeinnützige Arbeit etwa im Umweltschutz nicht von vornherein ausgeschlossen habe, dass er aber vorerst auf einer Tätigkeit im Verein beharre, bis darüber letztinstanzlich entschieden worden sei, woraus auf das Fehlen der erforderlichen Kooperations-bereitschaft geschlossen werden müsse. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich ist auf die Beschwerde gegen den Rekursentscheid unter Berufung auf die vorstehend zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichts und unter Hinweis auf § 43 VRG/ZH nicht eingetreten. Es hat sich daher nicht mit der Frage befasst, ob eine unentgeltliche Tätigkeit des Beschwerdeführers als Geschäftsführer des Vereins und als Redaktor der von diesem Verein herausgegebenen Zeitschrift während einer gewissen Zeit als Strafvollzug in der Form gemeinnütziger Arbeit betrachtet werden könnte.

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer macht in seiner Verwaltungsgerichts-beschwerde an das Bundesgericht nicht geltend, dass und inwiefern das Verwaltungsgericht durch den Nichteintretensentscheid irgend-welche Rechtsnormen und/oder seine verfassungsmässigen Rechte verletzt habe. Er setzt sich mit den Erwägungen des Nichteintretens-entscheids nicht auseinander. Vielmehr macht er geltend, dass die von ihm angebotene unentgeltliche Arbeitsleistung als Geschäftsführer des Vereins und als Redaktor von dessen Publikationsorgan, für die er üblicherweise einen Lohn beziehe, als gemeinnützige Arbeit zu betrachten sei, da der Verein steuerrechtlich gesamtschweizerisch als gemeinnützig anerkannt werde. Mit dieser Frage hat sich indessen das Verwaltungsgericht zufolge Nichteintretens auf die Beschwerde gar nicht befasst.

### **E. 1.4**

Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist daher nicht einzu-treten.

## **E. 2**

Gesuch um Wiederherstellung der Frist für die staatsrechtliche Beschwerde gegen den Rekursentscheid der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich.

### **E. 2.1**

Der Gesuchsteller macht geltend, er sei durch die - gemäss den Erwägungen im Nichteintretensentscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich unzutreffende -

Rechtsmittelbelehrung im Rekursentscheid der Direktion der Justiz und des Innern (wonach die kantonale Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig sei) davon abgehalten worden, gegen den Rekursentscheid fristgemäss staatsrechtliche Beschwerde zu erheben.

## **E. 2.2**

Nach Art. 35 Abs. 1 OG kann die Wiederherstellung gegen die Folgen der Versäumung einer Frist nur dann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden ist, innert der Frist zu handeln, und binnen zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses unter Angabe desselben die Wiederherstellung verlangt und die versäumte Rechtshandlung nachholt.

### **E. 2.2.1**

Gemäss einem aus dem Prinzip von Treu und Glauben fliessenden und in Art. 107 Abs. 3 OG ausdrücklich verankerten Grundsatz des öffentlichen Prozessrechts darf den Parteien aus einer fehlerhaften behördlichen Rechtsmittelbelehrung kein Nachteil erwachsen. Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts ist diese Verfahrensmaxime grundsätzlich auch im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde anwendbar. Dies kann namentlich für den Fall gelten, dass die falsche Eröffnung eines kantonalen Rechtsmittels eine Partei davon abgehalten hat, rechtzeitig das Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde anzurufen. Wer allerdings die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung erkannte oder bei zumutbarer Sorgfalt hätte erkennen müssen, kann sich nicht auf den genannten Grundsatz berufen. Rechtsuchende geniessen keinen Vertrauensschutz, wenn sie beziehungsweise ihr Rechtsvertreter den Mangel allein schon durch Konsultierung der massgeblichen Verfahrensbestimmungen hätten erkennen können ( BGE 124 I 255 E. 1a/aa, mit Hinweisen).

### **E. 2.2.2**

Der Gesuchsteller hätte zwar durch Konsultierung der massgeblichen Verfahrensbestimmungen erkennen können, dass die kantonale Verwaltungsgerichtsbeschwerde nur zulässig ist, wenn auch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen steht oder wenn es sich - was vorliegend offensichtlich nicht der Fall ist - um eine Angelegenheit gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK handelt (siehe § 43 VRG/ZH). Er konnte aber durch Konsultierung der massgeblichen Verfahrensbestimmungen nicht ohne weiteres erkennen, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht nicht offen steht. Denn für die Zulässigkeit dieses Rechtsmittels spricht immerhin, dass die gemeinnützige Arbeit den Strafvollzug betrifft und sich teilweise auch auf öffentliches Recht des Bundes, nämlich Art. 3a VStGB 3, stützt. Die unrichtige Rechtsmittelbelehrung im Entscheid der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, wonach gegen den Entscheid, beschränkt auf die Frage der Verrichtung von gemeinnütziger Arbeit beim Verein, Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich eingereicht werden könne, ist daher als ein unverschuldetes Hindernis im Sinne von Art. 35 Abs. 1 OG anzusehen, durch welches der Gesuchsteller von der Einreichung einer staatsrechtlichen Beschwerde gegen den Entscheid der Direktion der Justiz und des Innern abgehalten worden ist, zumal mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich nicht nur jede Rechtsverletzung geltend gemacht, sondern auch jede für den Entscheid erhebliche unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhalts angefochten werden kann (siehe §§ 50 und 51 VRG/ZH).

### **E. 2.2.3**

Daraus folgt indessen nicht ohne weiteres, dass gestützt auf Art. 35 Abs. 1 OG die Wiederherstellung der Frist zu erteilen ist, wie der Gesuchsteller offenbar meint. Voraussetzung ist zudem vielmehr, dass der Gesuchsteller binnen zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses erstens unter Angabe desselben die Wiederherstellung verlangt und zweitens die versäumte Rechtshandlung nachholt. Der Nichteintretensentscheid des Verwaltungsgerichts vom 21. Januar 2005 wurde dem Gesuchsteller am 4. Februar 2005 zugestellt. Der Gesuchsteller hat mit Eingabe vom 13. Februar 2005 beim Bundesgericht das Gesuch um Wiederherstellung der Frist für die staatsrechtliche Beschwerde gegen den Rekursentscheid der Direktion der Justiz und des Innern vom 25. August 2004 eingereicht. Damit hat er zwar fristgerecht die Wiederherstellung verlangt. Er hat es aber unterlassen, innert derselben Frist von zehn Tagen auch die versäumte Rechtshandlung nachzuholen, d.h. eine staatsrechtliche Beschwerde gegen den Rekursentscheid einzureichen. Unerheblich ist, dass der Beschwerdeführer dies möglicherweise in Unkenntnis des Wortlauts von Art. 35 OG und daher in der irrtümlichen Meinung unterliess, die staatsrechtliche Beschwerde müsse erst eingereicht werden, nachdem vorerst über das Wiederherstellungsgesuch als solches entschieden worden sei (vgl. auch Urteil 2P.156/2002 vom 19. Juli 2002, in Pra 2002 Nr. 187 S. 1001).

### **E. 2.3**

Allerdings hat der Gesuchsteller mit Eingabe vom 5. März 2005, mithin rund 20 Tage nach Einreichung des Wiederherstellungsgesuchs, beim Bundesgericht eine Beschwerde eingereicht, die sich vor allem mit dem Rekursentscheid der Direktion der Justiz und des Innern kritisch auseinandersetzt. Diese Beschwerde wird indessen ausdrücklich als Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. Januar 2005 bezeichnet. Auch wenn man sie als staatsrechtliche Beschwerde gegen den Rekursentscheid der Direktion der Justiz und des Innern vom 25. August 2004 entgegennehmen wollte, hätte der Gesuchsteller damit die versäumte Rechtshandlung nicht innert der in Art. 35 Abs. 1 OG festgelegten Frist von zehn Tagen seit Wegfall des Hindernisses nachgeholt.

### **E. 2.4**

Auf das Gesuch um Wiederherstellung der Frist für die staatsrechtliche Beschwerde gegen den Rekursentscheid der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich vom 25. August 2004 ist somit nicht einzutreten, da die versäumte Rechtshandlung nicht beziehungsweise nicht fristgemäss nachgeholt worden ist.

### **E. 3**

Wollte man im Übrigen die Beschwerde vom 6. Oktober 2004 gegen den Rekursentscheid der Direktion der Justiz und des Innern vom 25. August 2004 an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich als staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht behandeln, so wäre diese als offensichtlich unbegründet abzuweisen. Eine vorübergehend unentgeltliche Tätigkeit des Beschwerdeführers im Verein, für welche er üblicherweise einen Lohn bezieht, kann offensichtlich nicht als gemeinnützige Arbeit im Sinne von Art. 3a VStGB 3 und der massgeblichen Bestimmungen des kantonalen Rechts (§§ 23 ff., 39 ff. JVV/ZH) angesehen werden. Wohl würde der Beschwerdeführer durch einen vorübergehenden Lohnverzicht eine Vermögens-einbusse erleiden, was im Ergebnis auf eine Geldstrafe hinausliefe. Die gemeinnützige Arbeit ist indessen nicht gleichsam ein Ersatz für die Busse,

sondern vielmehr eine Form des Vollzugs von Freiheitsstrafen bis zu einer Dauer von höchstens drei Monaten, wie sich sowohl aus Art. 3a VStGB 3 als auch aus den zitierten kantonalen Bestimmungen ergibt. Die gemeinnützige Arbeit, die übrigens auch im neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (Art. 37 ff. nStGB) vorgesehen ist, muss daher so ausgestaltet werden, dass die Eingriffe in die Rechte des Verurteilten mit jenen anderer Vollzugsformen vergleichbar sind. Diese Voraussetzung wird durch einen vorübergehenden Verzicht auf den Lohn für die Tätigkeit im Verein offensichtlich nicht erfüllt. Zudem gibt es bei der Tätigkeit des Beschwerdeführers für den Verein keinen "Arbeitgeber" im Sinne der massgebenden kantonalen Bestimmungen, welcher den Arbeitseinsatz des Verurteilten überwachen könnte (siehe etwa § 33 JVV/ZH). Das Ansinnen des Beschwerdeführers, seine vorübergehend unentgeltliche Tätigkeit für den Verein durch eine Verwaltungsbehörde überwachen zu lassen, ist abwegig. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer die Äusserungen, für welche er durch den Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 10. März 1998 zu einer Gefängnisstrafe von 45 Tagen verurteilt worden ist, deren Vollzug hier zur Diskussion steht, gerade in seinen Funktionen als Präsident und Geschäftsführer des Vereins beziehungsweise als Redaktor der von diesem Verein herausgegebenen Zeitschrift getan. Es wäre daher höchst befremdlich, wenn man die Tätigkeit des Beschwerdeführers in diesen Funktionen, soweit sie vorübergehend unentgeltlich geleistet würde, als gemeinnützige Arbeit im Sinne von Art. 3a VStGB 3 und der massgeblichen kantonalen Bestimmungen (§§ 23 ff., 39 ff. JVV/ZH) betrachten wollte. Das Amt für Strafvollzug und die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich durften die Bewilligung für gemeinnützige Arbeit ohne Willkür mangels der erforderlichen Kooperationsbereitschaft des Beschwerdeführers widerrufen, da dieser auf seinem offensichtlich unbegründeten Ansinnen, die gemeinnützige Arbeit durch eine vorübergehend unentgeltliche Tätigkeit für den Verein verrichten zu wollen, beharrte und zu einem anderweitigen Einsatz nur allenfalls nach rechtskräftiger Beurteilung aller möglichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe bereit war.

#### **E. 4**

Da somit auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und auf das Frist-wiederherstellungsgesuch nicht einzutreten ist, hat der unterliegende Beschwerdeführer und Gesuchsteller die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen ( Art. 156 Abs. 1 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.